

Steueramt des Kantons Solothurn
Recht und Aufsicht

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 01
www.steueramt.so.ch

Marius Flury

Juristischer Mitarbeiter
Telefon 032 627 87 38
marius.flury@fd.so.ch

A-Post Plus

Care Teams | Notfallseelsorge
Schweiz CNS
c/o Frau Jeannette Fischli
Spatzenweg 13
4528 Zuchwil

Dossier: 2628 [Pers.-Nr. 171-557-26]

12. Dezember 2018

Verfügung

in Sachen

Care Teams | Notfallseelsorge Schweiz (CNS)

betreffend

Steuerbefreiung

(Gesuch)

I. Sachverhalt

1. Unter dem Namen «Care Teams | Notfallseelsorge Schweiz (CNS)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Adresse des Sekretariats, zurzeit Zuchwil. Der Verein wurde am 1. Mai 2002 unter dem Namen «Arbeitsgemeinschaft Notfallseelsorge Schweiz (AG NFS)» gegründet und bezweckt gemäss Art. 3 der Statuten in der Fassung vom 1. Juni 2018, eine Dach- und Scharnierfunktion für die Care Teams und die Notfallseelsorge wahrzunehmen (Information, Erfahrungsaustausch, Vernetzung und Vermittlung betreffend Fachwissen). Darüber hinaus setzt er sich im Einsatz- und Ausbildungsbereich der Care-Organisationen für den notfallseelsorgerischen und spirituellen Aspekt ein.
2. Mit Schreiben vom 1. Juli 2017 stellte der Verein «Care Teams | Notfallseelsorge Schweiz (CNS)» ein Gesuch um Steuerbefreiung. Wegen einer bevorstehenden Restrukturierung mit Totalrevision der Statuten (inkl. Namenswechsel) wurde mit dem Entscheid betreffend Steuerbefreiung zugewartet. Per 17. Oktober 2018 reichte der Verein die revidierten Statuten und ein zusätzliches Spesen- und Entschädigungsreglement (Entwurf) nach.

II. Erwägungen

1. Der Verein «Care Teams | Notfallseelsorge Schweiz (CNS)» (nachfolgend: Gesuchsteller) ist eine juristische Person i.S.v. Art. 60 ff. ZGB (Zivilgesetzbuch; SR 210.0). Eine Befreiung von der Steuerpflicht ist möglich für juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig (vgl. die weitgehend gleichlautenden Bestimmungen von § 90 Abs. 1 lit. i StG [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11] und Art. 56 lit. g DBG [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990; SR 642.11]).

Die steuerbefreite Aktivität muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder das Wohl Dritter ausgerichtet sein. Die Zielsetzung der juristischen Person darf nicht mit Erwerbszwecken oder sonst eigenen Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder bzw. Gesellschafter verknüpft sein (vgl. zum Ganzen Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV vom 8. Juli 1994: Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, Abzugsfähigkeit von Zuwendungen, Ziff. II/2).

2. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist im Steuerrecht enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch. Er setzt zur Hauptsache zweierlei voraus: das **Interesse der Allgemeinheit** und die **Uneigennützigkeit** der Tätigkeit (Marco Greter, in: Martin Zweifel / Peter Athanas [Hrsg.]: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Art. 1-82, 2. Aufl., Basel 2008, N 28 zu Art. 56 DBG).

a) Interesse der Allgemeinheit

Die Verfolgung des Allgemeininteresses ist grundlegend für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit. So kann das Gemeinwohl gefördert werden durch Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen. Ob eine bestimmte Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt, beurteilt sich nach der jeweils massgebenden Volksauffassung (Kreisschreiben Nr. 12, a.a.O., Ziff. II/3/a). Die verfolgten Zwecke müssen aus (jeweils geltender) gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderungswert erachtet werden (Marco Greter, a.a.O., N 29 zu Art. 56 DBG).

Ein Allgemeininteresse wird regelmässig nur dann angenommen, wenn der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. die Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen ist. Ein allzu enger Destinatärkreis (z.B. Begrenzung auf den Kreis der Familie, die Mitglieder eines Vereins oder die Angehörigen eines bestimmten Berufes) schliesst eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit aus (Kreisschreiben Nr. 12, a.a.O., Ziff. II/3/a).

b) Uneigennützigkeit

Uneigennützigkeit setzt Opferwilligkeit zugunsten Dritter voraus, welche sich in der freiwilligen Hingabe von materiellen Mitteln oder von Arbeitsleistung ausdrückt, denen keine oder keine angemessene Gegenleistung gegenübersteht. Wer die finanziellen Beiträge bzw. die unentgeltlichen Dienstleistungen erbringt, ist unerheblich (Markus Reich, Gemeinnüt-

zigkeit als Steuerbefreiungsgrund, in: ASA 58, S. 472). Dem Begriff der Gemeinnützigkeit ist eigen, dass die der Allgemeinheit zugutekommende Tätigkeit unter Ausschluss persönlicher oder wirtschaftlicher Interessen des Steuerpflichtigen oder ihm nahestehender Dritter erfolgen muss (vgl. hierzu Arthur Haefliger, Zum steuerrechtlichen Begriff der Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit, in: Festschrift 500 Jahre Solothurn im Bund, Solothurn 1981, S. 310).

Voraussetzung für eine vollständige oder teilweise Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit ist daher das Fehlen von Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecken. Schliesslich dürfen mit der gemeinnützigen Zielsetzung auch keine eigenen, unmittelbaren Interessen der Mitglieder verknüpft sein. Die Zielsetzung muss ausserhalb der persönlichen Sphäre der opferbringenden Individuen liegen (Markus Reich, a.a.O., S. 472).

3. Der Gesuchsteller betätigt sich im sozialen bzw. seelsorgerischen Bereich. Unter Seelsorge versteht man die persönliche geistliche Begleitung und Unterstützung eines Menschen insbesondere in Lebenskrisen durch einen entsprechend ausgebildeten Seelsorger, meist einen Geistlichen der jeweiligen Konfession. Methodisch kann die Seelsorge – je nach Konzept – unterschiedlich gestaltet sein; meist handelt es sich um Gespräche unter vier Augen. Der Seelsorger unterliegt dabei der Schweigepflicht oder seiner noch strengeren Variante, dem Beichtgeheimnis (<https://de.wikipedia.org/wiki/Seelsorge>; Stand: 7. Dezember 2018).

Der Tätigkeitsbereich des Gesuchstellers erstreckt sich auf die sog. «care teams» (nachfolgend: CT) und die Notfallseelsorge (nachfolgend: NFS). Es geht um die psychologische Nothilfe, die mit seelsorgerlicher Fachhilfe verbunden werden kann. Neben der religiösen Komponente hat die NFS auch eine psychosoziale Komponente. Die NFS in der Schweiz ist föderalistisch aufgebaut, weshalb es diverse organisatorische Unterschiede in den einzelnen Kantonen gibt. Im Kanton Solothurn etwa untersteht das hiesige CT dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz. Es setzt sich aus einer Gruppe von freiwilligen Helfern mit entsprechenden zivilen Vorkenntnissen und einer spezifischen Weiterbildung zusammen und arbeitet nach den Leitlinien des Nationalen Netzwerkes Psychologische Nothilfe (nachfolgend: NNPN) (<https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-militaer-und-bevoelkerungsschutz/katastrophenvorsorge/care-teams>; Stand: 7. Dezember 2018).

4. Nach der Restrukturierung des Gesuchstellers lassen sich zwei Tätigkeitsbereiche unterscheiden, die gesondert zu betrachten sind. Zum Einen nimmt der Gesuchsteller gesamtschweizerisch (inkl. Liechtenstein) eine «**Networking**»-Funktion wahr. Zu diesem Zweck betreibt er eine Homepage (<http://www.cns-cas.ch>), die den einzelnen kantonalen NFS-Institutionen und weiteren Beteiligten und Interessierten als Austauschplattform dient. Im Rahmen der alljährlichen Generalversammlung findet zudem ein Wissens- und Erfahrungsaustausch statt. Der Gesuchsteller ist hingegen gegenüber den einzelnen kantonalen NFS-Institutionen nicht weisungsbefugt. Seine Arbeit erfolgt auf der Basis freiwilliger Zusammenarbeit und freiwilliger Konservierung und Weiterentwicklung von «know-how».

Insbesondere wegen der Freiwilligkeit kann der Gesuchsteller nicht als klassischer Berufsverband oder als Branchenorganisation bezeichnet werden. Als selbsternannte Dachorganisation lassen sich jedoch gewisse Parallelen nicht von der Hand weisen. In jedem Fall verfolgt der Gesuchsteller (auch) Selbsthilfezwecke – wenngleich diese im Endeffekt (auch) schweizweit die NFS fördern, was grundsätzlich durchaus im Allgemeininteresse liegt.

Trotz Einbezug des Fürstentums Liechtenstein kann schliesslich nicht von einer eigentlichen Auslandstätigkeit gesprochen werden, weshalb hierzu keine weiteren Ausführungen nötig sind.

5. Zum Anderen vertritt der Gesuchsteller im Wirkungsfeld der CT den notfallseelsorgerlichen und spirituellen Aspekt in Ausbildung und Einsatz. Dazu nimmt er etwa in Ausbildungs- und Fachgruppen Einsitz. Diese Wissens- und Qualitätsförderung kann als im Allgemeininteresse liegend bezeichnet werden, da hier direkt Menschen in Notlagen im Zentrum stehen.
6. Aus den eingereichten Jahresrechnungen und aus den Protokollen der Generalversammlungen lässt sich folgendes Gesamtbild entnehmen: Aus finanzieller Sicht macht das «Networking» den Grossteil der Aufwendungen aus. Spezifische Aufwendungen für das «Wirkungsfeld der CT» lassen sich den Zahlen nicht entnehmen. Entsprechende Tätigkeiten finden sich nur sporadisch, so etwa, wenn von diskutierten «Ausbildungsfragen» oder einer «Zertifizierungskommission» und «Fachpersonen NNPN» die Rede ist. Letztlich stand in der ersten Dekade des Gesuchstellers der Auf- und Ausbau des «Networking» im Vordergrund. Die Arbeiten im anderen Tätigkeitsfeld laufen erst an – dies nicht zuletzt auch wegen der Restrukturierung und des Namenswechsels. Allerdings ist auch festzuhalten, dass sich nach eigener Einschätzung des Gesuchstellers eine *«...schweizweit einheitliche Ausbildung [...] wahrscheinlich nicht so rasch organisieren lassen...»* wird. In welcher Form der Gesuchsteller in diese Prozesse eingebunden sein wird und wie sich das auf die Steuerbefreiung auswirkt, ist zu gegebener Zeit zu beurteilen.
7. Was die Uneigennützigkeit angeht, so lässt sich feststellen, dass sich der Gesuchsteller ausschliesslich aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen finanziert. Mit dem eigenen Wirken kann er also die finanziellen Mittel, die er für seine Tätigkeit benötigt, nicht generieren. Zudem konnte der Gesuchsteller in den letzten Jahren nur geringe Gewinne verzeichnen, 2017 musste er sogar einen Verlust verbuchen. Das Vereinskapital liegt im unteren fünfstelligen Bereich.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten – gemäss statutarischer Vorschrift und auch in praktischer Umsetzung – ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich moderate Sitzungsgelder (Präsidium: zusätzliche Pauschalentschädigung) und der Gesuchsteller vergütet ihnen die durch die Vorstandstätigkeit entstandenen Spesen. Dies jedoch nur, wenn die Vorstandsmitglieder nicht bereits von den Organisationen, für die sie sonst tätig sind, entschädigt werden (vgl. Entwurf des Spesen- und Entschädigungsreglements vom 17. Oktober 2018, Ziff. 2 und 3).

Vom Vorstand zu unterscheiden sind die statutarisch vorgesehenen Stabsstellen. Zurzeit bekleiden drei Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, solche Stabsstellen: Geschäftsführung; Sekretariat / Buchhaltung; Aktuariat / Protokollführung. Entschädigt werden die Stabsstellen entweder durch einen fixen Jahreslohn zzgl. Überstundenvergütung pro Stunde und Spesen (Geschäftsführung) oder im Stundenansatz zzgl. Sitzungsgelder und Spesen (Sekretariat) (vgl. Entwurf des Spesen- und Entschädigungsreglements vom 17. Oktober 2018, Ziff. 1 und 4). Diese Zweiteilung der Vergütungen ist zulässig; die dem Vorstand entrichteten Entschädigungen sind moderat. Zudem besteht zwischen Vorstand und Stabsstellen keine Personalunion.

Der Verein kann daher als uneigennützig qualifiziert werden.

8. Die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel müssen unwiderruflich, das heisst für immer steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein. Ein Rückfall an den oder die Gründer oder an die Mitglieder soll für immer ausgeschlossen sein. Bei Auflösung des Vereins hat das Vermögen deshalb an eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung zu fallen, was durch eine entsprechende unabänderliche Bestimmung im Gründungsstatut festzuhalten ist (Kreisschreiben Nr. 12, a.a.O., Ziff. II/2/c).

Gemäss Art. 14 der Statuten in der Fassung vom 1. Juni 2018 soll bei Auflösung des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten das restliche Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution mit Sitz in der Schweiz zukommen. Diese Regelung ist dahingehend zu ergänzen, dass ein allfälliger Liquidationsüberschuss an eine **steuerbefreite** Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu übertragen ist.

9. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung im Hinblick auf die Verfolgung gemeinnütziger Tätigkeit erfüllt sind.

Allerdings ist festzuhalten, dass sich die Tätigkeiten des Gesuchstellers noch mehr differenzieren und im Sinne des Allgemeininteresses festigen müssen, damit sie den Anforderungen an die Steuerbefreiung wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke vollends entsprechen. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, die Steuerbefreiung vorerst nur befristet zu gewähren. Die Steuerbefreiung wird daher **bis zum 31. Dezember 2023** befristet. Der Gesuchsteller hat, wenn er weiterhin an der Steuerbefreiung interessiert ist, zu gegebener Zeit ein Folgegesuch einzureichen und dieser die revidierten Rechnungen und Tätigkeitsberichte der Jahre 2021 und 2022 beizulegen. Andernfalls endet die Steuerbefreiung am genannten Datum. Der Gesuchsteller wird zudem darauf hingewiesen, dass die Steuerbefreiung auch rückwirkend entzogen werden kann, wenn er nicht statutengemäss tätig sein sollte.

Des Weiteren endet die Steuerbefreiung vor Ablauf der vorgenannten Frist, wenn der Sitz des Vereins in einen anderen Kanton verlegt wird (so etwa bei Übernahme des Sekretariats durch eine ausserkantonale Person). Diesfalls ist ein neues Gesuch bei den Steuerbehörden des entsprechenden Kantons zu stellen.

10. Gemäss dem in ASA 64, S. 637 publizierten Bundesgerichtsentscheid kann die Frage, ob eine Körperschaft oder Anstalt die Bedingungen für eine Steuerbefreiung erfüllt, in jeder Veranlagungsperiode neu überprüft werden. Die Steuerbefreiung wird entzogen, wenn Änderungen der Satzungen des Vereins mit den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit unvereinbar sein sollten oder die effektiv ausgeübte Tätigkeit nicht den Satzungen und den in dieser Verfügung angebrachten Vorbehalten entspricht. Dieser Vorbehalt muss angebracht werden, auch wenn heute kein Anlass zur Annahme besteht, der Verein werde andere als die satzungsmässigen Zwecke verfolgen.
11. Die Steuerbefreiung des Vereins hat zur Folge, dass alle an ihn erfolgten freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bei den im Kanton Solothurn Steuerpflichtigen in folgendem Umfang abgezogen werden können (nach den derzeit geltenden Bestimmungen):

Natürliche Personen:

- Im Minimum Fr. 100.00 sofern die Zuwendungen im Bemessungsjahr insgesamt diesen Betrag erreichen (§ 41 Abs. 1 lit. I StG, Art. 33a DBG);
- höchstens jedoch 20 % des Reineinkommens (§ 41 Abs. 1 lit. I StG, Art. 33a DBG);

Juristische Personen:

- höchstens 20 % des Reingewinnes (§ 92 Abs. 1 lit. d StG, Art. 59 lit. c DBG).

Ausserdem können Zuwendungen in vollem Umfang bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer vom Vermögenswert, den die steuerpflichtige Person empfangen hat, abgezogen werden (§ 229 lit. d StG und § 239 Abs. 1 StG). Dies gilt allerdings nur für Zuwendungen in Form von Geld.

12. Ohne schriftlichen Gegenbericht innert 30 Tagen (beim Kantonalen Steueramt, Recht und Gesetzgebung, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn) wird die Gewährung der Steuerbefreiung in geeigneter Form (bspw. im Internet) veröffentlicht.

III. Es wird **verfügt**:

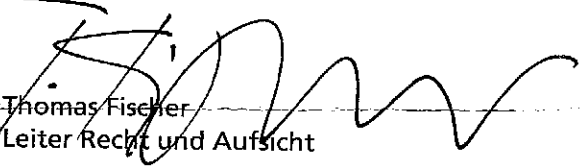
1. Der Verein «Care Teams | Notfallseelsorge Schweiz (CNS)» ist aufgrund seiner gemeinnützigen Tätigkeit gemäss Art. 56 lit. g DBG sowie § 90 Abs. 1 lit. i StG von der direkten Bundes-, Staats- und Gemeindesteuer unter der Auflage befreit, dass bei der Auflösung des Vereins ein allfälliger Liquidationsüberschuss auf eine steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung übertragen wird.
2. Die Steuerbefreiung gilt ab Steuerperiode 2017 und wird befristet bis zum **31. Dezember 2023**.

3. Die Befreiung von der Steuerpflicht erstreckt sich ebenfalls auf die Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 209 Abs. 1 StG, § 225 Abs. 1 lit. d StG und § 236 Abs. 1 lit. d StG).
4. Die Steuerbefreiung gilt nicht für die Grundstückgewinnsteuer (§ 48 Abs. 1 lit. e StG) und die Nachlasssteuer (§§ 217 ff. StG).
5. Die Verfügung stützt sich auf die eingereichten Unterlagen (Statuten vom 1. Juni 2018, Entwurf des Spesen- und Entschädigungsreglements vom 17. Oktober 2018, Jahresrechnungen 2012 bis 2013, Protokolle Generalversammlungen 2017 und 2018).

Eine Neu Beurteilung, z.B. aufgrund einer Änderung der Statuten oder der tatsächlich ausgeführten Tätigkeit, bleibt jederzeit vorbehalten. Der Verein ist deshalb verpflichtet, Ergänzungen und Änderungen seiner Satzungen dem Kantonalen Steueramt zu melden.

6. Erweist sich zu einem späteren Zeitpunkt, dass der Verein die in den Statuten umschriebenen Aufgaben und Verpflichtungen und die in dieser Verfügung angebrachten Vorbehalte nicht erfüllt, wird die Steuerbefreiung rückwirkend entzogen.

Steueramt des Kantons Solothurn


 Thomas Fischer
 Leiter Recht und Aufsicht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung können der Verein «Care Teams | Notfallseelsorge Schweiz (CNS)», soweit er durch die mit der Verfügung verbundenen Auflagen beschwert ist, und die Einwohnergemeinde Zuchwil innert 30 Tagen seit Zustellung (Ablage im Briefkasten oder Postfach) beim Kantonalen Steueramt, Recht und Aufsicht, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn, schriftlich und begründet **Einsprache** erheben.

Gegen diese Verfügung kann die Eidg. Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung (Ablage im Briefkasten oder Postfach) beim Kantonalen Steuergericht, Centralhof, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, schriftlich und begründet **Beschwerde** erheben.

Zustellung an: Gesuchsteller (A-Post Plus)
 Einwohnergemeinde Zuchwil, Finanzverwaltung
 Eidg. Steuerverwaltung, Direkte Bundessteuer, Eigerstr. 65, 3003 Bern
 KSTA, JP (Gisela Plüss, inkl. Kopie Jahresrechnungen und Statuten, nach Eintritt der Rechtskraft)
 KSTA, Recht und Aufsicht (Marius Flury)
 Dossier

Sekretariat: Aufnahme in Listen Geschäftskontrolle und Verzeichnis-Steuerbefreiung
 (Zweck: g; Bemerkungen: befristet bis 31.12.2023)